

181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (49 der Beilagen):
Budapester Vertrag über die internationale
Anerkennung der Hinterlegung von
Mikroorganismen für die Zwecke von Patent-
verfahren unterzeichnet in Budapest am
28. April 1977 samt Ausführungsordnung**

Für die Erteilung von Patenten ist eine Offenbarung der zu schützenden Erfindung in Form einer schriftlichen Beschreibung Voraussetzung, die die Erfindung genau und unterscheidend wiederzugeben hat. In den Fällen, wo sich die Erfindung auf die Verwendung eines Mikroorganismus bezieht und dieser in der Anmeldung nicht hinreichend beschrieben werden kann, gilt die Erfindung nur dann als geoffenbart, wenn er bei einem speziell dafür eingerichteten Institut hinterlegt wird. In der Beschreibung der Erfindung kann dann auf diese Hinterlegung Bezug genommen werden.

Die Aufbewahrung solcher Mikroorganismenstämmen bedingt eine kostspielige Ausstattung der betreffenden Institute. Werden Patentanmeldungen betreffend die Verwendung eines Mikroorganismus in verschiedenen Ländern durchgeführt, so vervielfachen sich die Hinterlegungskosten entsprechend. Durch eine internationale Anerkennung einer solchen Hinterlegung in einem Land können diese Kosten reduziert werden.

Die in diesem Vertrag vorgesehene Regelung entspricht der bisherigen österreichischen Praxis bei Patentanmeldungen, die die Verwendung von Mikroorganismen vorsehen.

Der Vertrag ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Landgraf
Berichterstatter

Insoweit der Vertrag Rechtsetzungsbefugnisse zwischenstaatlicher Einrichtungen vorsieht, findet dies nach der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 350/1981 in Art. 9 Abs. 2 B-VG die Deckung.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1983 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Es wurde ferner einstimmig beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag über die Kundmachung der Ausführungsordnung nach Art. 12 des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für Zwecke von Patentverfahren außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu unterbreiten. Schließlich hält der Ausschuß im gegenständlichen Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren unterzeichnet in Budapest am 28. April 1977 samt Ausführungsordnung (49 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler unter Mitwirkung des Österreichischen Patentamtes die Ausführungsordnung dadurch kundzumachen, daß sie in deutscher, englischer und französischer Sprache bei dieser Behörde zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt wird.

Wien, 1983 12 06

Dr. Heindl
Obmannstellvertreter